G. Reimer in Berlin.

9569. **Gerhard, E.**, auserlesene griechische Vasenbilder. 45. u. 46. Hft. gr. 4. * 4 ℛ

9570. **Gerichtsordnung**, allgemeine, f. die Preuß. Staaten. 2—4. Thl. Amtl. Ausg. gr. 8. Geh. Als Rest.

9571. **Journal** f. die reine u. angewandte Mathematik. Hrsg. v. A. L. Crelle. 51. Bd. 1. Hft. gr. 4. pro cplt. * 4 ℛ

9572. **Platons** Werke v. F. Schleiermacher. 1. Thl. 2. Bd. 3. Aufl. gr. 8. Geh. * 1 ℛ

Rümpler in Hannover.

9573. **Boas, E.**, Schiller's Jugendjahre. Hrsg. von W. v. Maltzahn. 2 Bde. 8. 1856. Geh. 2 ℛ

9574. **Ebhardt, Ch. E.**, Sammlung der Verordnungen f. Hannover aus der Zeit vor dem J. 1813. 3. Bd. gr. 8. 2½ ℛ

9575. **Novellenbuch** d. Hannoverschen Couriers. 3. Bd. 2. Hft. 8. ⅙ ℛ

T. O. Weigel in Leipzig.

9576. * **Briefe** üb. Alexander v. Humboldt's Kosmos. 3. Thl. Bearb. v. B. Cotta. 2. Ausg. gr. 8. Geh. 3½ ℛ

9577. **Geffcken, J.**, der Bildercatechismus d. 15. Jahrhunderts u. die catechet. Hauptstücke in dieser Zeit bis auf Luther. I.: Die zehn Gebote. gr. 4. Geh. * 2 ℛ

T. O. Weigel in Leipzig ferner:

9578. **Hermae** pastor graece. Primum edd. R. Anger et G. Dindorf. Pars I. gr. 8. 1856. Geh. pro cplt. * 2⅔ ℛ

9579. **Jus** graeco-romanum. Pars I.: Practica ex actis Eustathii Romani. Edidit C. E. Zachariae a Lingenthal. gr. 8. 1856. Geh. * 2 ℛ

9580. **Richter, F. Th.**, Geschlechtstafeln zur Erläuterung der allgem. Geschichte. 1. Abth. 2. Hft. Imp.-4. 1856. * 2 ℛ

9581. **Velde, C. W. M. van de**, Reise durch Syrien u. Palästina in den J. 1851 u. 1852. 1. Thl. gr. 8. Geh. pro cplt. * 4 ℛ

Westermann in Braunschweig.

9582. **Macaulay's, Th. B.**, ausgewählte Schriften geschichtl. u. literar. Inhalts. 3. Aufl. 31—40. Lfg. gr. 8. Geh. à ⅙ ℛ

Wiedemann in Leipzig.

9583. **Boz (Dickens)**, gesammelte Werke. 22. Bd.: Klein Dorrit. Aus d. Engl. v. J. Seybt. 1. Bd. 1. Hft. 8. 1856. pro 5 Hfte. * 1 ℛ

O. Wigand in Leipzig.

9584. **Sand's, G.**, sämmtliche Werke. 33. Thl.: Geschichte meines Lebens. Deutsch von E. v. Glümer. 10. Thl. 8. Geh. pro 10—12. Bd. 1½ ℛ

Nichtamtlicher Theil.

Ein belehrendes Beispiel in Nachdrucksangelegenheiten.

Von mehreren Freunden sind mir Ankündigungen des Herrn L. Fernau in Leipzig zugeschickt worden, durch welche derselbe

E. M. Arndt u. A., Ausgewählte Gedichte
und
Anastasius Grün u. A., Ausgewählte Gedichte

zu Festgeschenken offerirt. Meine Freunde glauben, mich auf einen Nachdruck aufmerksam zu machen, wodurch sie zu meinem Bedauern sich dem Verdacht aussetzen, nicht Sachverständige zu sein. Denn die erste Section des Sachverständigen-Vereins für literarisches Eigenthum in Leipzig hat sich mit größter Ausführlichkeit dahin erklärt, daß eine unerlaubte Vervielfältigung nicht vorliege. Die Annahme, daß die beiden Ausgaben Nachdruck seien, ist also eine irrthümliche, und es ist nur zu verwundern, daß so Viele in diesen Irrthum verfallen sind. Ich selbst habe in solcher Voraussetzung im vorigen Jahre in Leipzig, und in den ersten Monaten dieses Jahres hier auf Beschlagnahme angetragen. Herr Th. Grieben hat die Vorräthe von hier nach Leipzig geflüchtet, wahrscheinlich um sie in die schützende Nähe des dortigen Sachverständigen-Vereins zu bringen. Herr L. Fernau endlich versendet Verlangzettel, mittelst welcher er

Arndt, Gedichte,
und Grün, Gedichte

von ihm zu verlangen auffordert. Herr Fernau muß also wohl selbst diese Ausgaben für Nachdrücke ansehen, denn er weiß ja, daß es nicht Originale sind, und wenn er es für irgend etwas Anderes hielte, als für Nachdrücke, so würde er die Ausgaben nicht Arndt, Gedichte, und Grün, Gedichte nennen. Wenn also selbst Herr Fernau, der die Gutachten der ersten Section des Sachverständigen-Vereins für literarisches Eigenthum gekannt haben wird, in den Irrthum verfallen konnte, daß er Nachdruck ausböte, wie viel mehr konnte das den vielen befreundeten Handlungen geschehen, die mit dankenswerther Theilnahme mich auf eine Benachtheiligung aufmerksam machen wollten, da sie von solchen Gutachten gar keine Ahnung haben konnten. Wären diese Gutachten nicht 15 Bogen stark, so würde ich sie zu ihrer Beruhigung und Belehrung gern haben abdrucken lassen.

Berlin, 6. Decbr. 1855. K. Reimer,
Weidmann'sche Buchhandlung.

Aus Berlin.

— Den 8. December 1855 —

Für diejenigen preußischen Collegen, welche Colporteure beschäftigen, ist die nachstehende richterliche Entscheidung von großer Wichtigkeit.

— Es beschäftigte sich Jemand damit, im Lande umherreisend, für verschiedene Buchhandlungen Bestellungen auf Kunstblätter und Bücher zu suchen. Derselbe hatte auch bei einem Actuar Bestellung auf Kunstwerke nachgesucht, ohne von demselben Auftrag gehabt zu haben, und ohne im Besitze eines Gewerbescheines für Hausirhandel zu sein. Auf die deshalb erhobene Anklage erkannte das Gericht erster Instanz den Angeklagten für schuldig, bei einem Nichthandel- und Gewerbetreibenden umherziehend unbefugterweise Waaren-Bestellung gesucht zu haben, und verurtheilte ihn auf Grund der Kabinets-Ordre vom 8. December 1843 und §§ 26 und 31 des Regulativs vom 28. April 1824, wegen Gewerbesteuer-Contravention neben Confiscation der bei ihm in Beschlag genommenen Handelsartikel, zu einer Geldbuße von 48 ℛ. Das Appellationsgericht sprach ihn jedoch frei, indem es annahm: daß Werke der bildenden Kunst, Kupferstiche, Landkarten und dergleichen, als dem Buch- und Kunsthandel angehörend, nicht als eigentliche Waare angesehen werden könnten. Die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 8. December 1843 könnten auf diejenigen, welche auf solche Gegenstände Subscriptionen sammelten oder Bestellungen suchten, keine Anwendung finden und dürften sonach auf solche Gegenstände auch bei anderen als Gewerbtreibenden Bestellungen gesucht werden. Eben so wenig habe der Angeklagte eines Gewerbescheins bedurft, event. könne die Verpflichtung zur Entrichtung der einem solchen Gewerbe auferlegten Steuer nur denjenigen treffen, der dasselbe im eigenen Namen betreibe, nicht aber dessen Gehilfe. Das K. Ober-Tribunal trat jedoch dieser Ansicht nicht bei; es vernichtete unter Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses das Appellations-Urtheil, weil nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §§ 8 und 14 zu den Waaren im Sinne dieses Gesetzes auch Waaren der bildenden Kunst gehörten, und da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. December 1843, das Suchen von Waarenbestellungen betreffend, eine Ergänzung, resp. Modification jenes Regulativs bilde, so müsse auch diese für anwendbar erachtet werden.